

Er sagt mit Beziehung auf die von uns veröffentlichte gegen den Besten Lloyd gerichtete Mittheilung der beiden Vorstände des Besten Großhandlungs-Gremiums:

„Welche Motive es gewesen sein mögen, die die beiden Vorstände bewogen haben, an eines unserer geachteten Blätter einen so gegnerischen (ellentes) und das Gefühl der Nation tief verletzenden Aufsatz zu richten, und ob es etwa die commerciellen Interessen fordern, daß die durch den Besten Lloyd so wesentlich geförderte Eintracht zwischen den beiden mächtigsten Nationalitäten Ungarns durch die schonungslose Verletzung dessen gestört werde, was uns als das Heiligste gilt: das mögen die geehrten Mitglieder der beiden Handels-Gremien selbst beurtheilen.“

Wir aber antworten dem „Pesti-Naplo“: Hat „Pesti-Naplo“ nicht in der heiligen Schrift gelesen, daß die Wahrheit so mächtig, daß selbst die Steine sie reden müßten? Die Besten Handelsleute reden die Wahrheit, trotzdem, daß sie die Gefühls-politik der „Pesti-Naplo“ der schonungslosen Verletzung ihres Eigenthums und der Störung der Eintracht zwischen den Nationalitäten in der üblichen Weise demüthigten. Auch die Nationalbank hat ihren Hypothekendarlehen nach Ungarn eingestellt. Man hat von Ungarn aus darauf hingewiesen, daß der Grund hiervon nicht in den ungarischen Gesetzen, die in manchen Beziehungen vortheilhafter wären, als die österreichischen, sondern in der mangelhaften Vertretung der Nationalbank liegt. Darauf wird von Seite der Bank geantwortet:

„Wenn es der Bank in so vielen Fällen bisher nicht möglich war, auf Grund rechtskräftiger Erkenntnisse die Execution durchzuführen, so liegt die Ursache nicht in der mangelhaften Vertretung der Bank, sondern hauptsächlich darin, daß eben im Sinne der Juber-Curial-Verträge, §. 98 und 117 nicht nur gegen die Executionsbewilligung, sondern auch später gegen jeden Executionsschritt Recurse eingeleitet werden dürfen, welche in der Regel den Fortgang der Execution hemmen.“

„Und doch hatten, selbst nach der früheren ungarischen Civil-Process-Ordnung, solche Recurse in der Regel keine hemmende Kraft!“

„Dem geehrten Herrn Einfender, welcher im ungarischen Rechtsverfahren gewiß sehr bewandert ist, dürfte vielleicht auch nicht unbekannt sein, daß die Hypothek-Abtheilung der Bank gewisse Privilegien (§§. 2, 21, 31, 32 und 38 ihrer Statuten) genießt, welche ihr so zu sagen außerhalb der Civil-Process-Ordnung die rasche Eintreibung ihrer Forderungen sichern.“

„Dieses Privilegium der Hypothek-Abtheilung, welches hier allein als Maßstab der Vergleichung dienen sollte, verbürgt der Bank, dort wo es zur Geltung gelangt, die Hereinbringung ihrer Hypothekforderung in viel früherer Frist, als dies bei dem angegriffenen ungarischen Verfahren der ungarischen G.-D., selbst die sorgfältigste Vertretung vorausgesetzt, der Fall wäre.“

„Die Hypothek-Abtheilung der Bank kann und darf auf die Rechte nicht verzichten, welche ihr durch ihre Statuten eingeräumt sind, und kann daher aus ihrer Zurückhaltung erst dann heraustreten, wenn sie die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Bestimmungen ihrer Statuten bezüglich des ausnahmsweisen Vorganges bei der Execution jenseits der Leitha eben so zur vollen Geltung kommen, wie sie in den andern Ländern der Monarchie seit dem Jahre 1856 Geltung haben.“

In dem Abendblatte der „Wiener Zeitung“ lesen wir mit Bezug auf die demaligen Zustände in Ungarn folgende beherzigenswerthe Betrachtungen:

In erster Linie sind es die Bedürfnisse des Verkehrs, des seiner Natur nach cosmopolitischen Handels und alles dessen, was drum und dran hängt, die auf eine freie Entwicklung des Reiches aus engen und formell begränzten Kreisen drängen, die sich mit allen den schönen Phrasen von dessen eigenartiger, nationaler Ausbildung nicht abfinden lassen wollen. Sieh außerhalb des europäischen Rechtsbewußtseins stellen, sich gegen die Resultate verschließen, die ein klarer Einblick in das geschichtliche Wesen des Reiches und die Vergleichung verwandter Institute geschaffen hat, war vielleicht nicht das schlimmste Ergebnis nationaler Voreingenommenheit, aber eines der tiefstingendsten und gefährlichsten.

Nicht das schlimmste; denn täuscht uns nicht alles, so ist man jetzt schon, in den maßgebenden Kreisen wenigstens, der Umkehr nahe. Der Besten Lloyd enthält in seiner „Gegenklärung“ bereits das Zugeständniß, daß die üblen Folgen, welche er bei Einführung des früheren ungarischen Wechselrechtes prognosticirt hatte, nur zu bald eingetreten seien: „Der Credit, dieser Hebel alles volkswirtschaftlichen Gedeihens, ward tief erschüttert und immer dringender die Forderung nach Abhilfe.“ Und die Vorstände des Besten Großhandlungs-Gremiums schlagen über die landtägliche Genehmigung des Elaborates der Juber-Curial-Conferenz, welches die österreichischen Gesetze cassirte und eine „veraltete, mangelhafte Civil- und Criminal-Justiz“ einführt, in welcher der schwache Richter in Ermangelung von Gesetzen nach bestem Wissen und Gewissen urtheilen soll.“

Das sind bemerkenswerthe Zeichen, — wir begreifen in ihnen die Vorboden ruhiger und objectiver Auffassung der Verhältnisse im allgemeinen. Alle Wirkungen des Experimentes, welches man so unglücklich in Scene gesetzt hatte, werden sich freilich nicht beseitigen lassen. Man spielt nicht ungestraft mit wichtigen Dingen, und durch wiederholten Wechsel der äußeren Normen wird weder das Rechtsbewußtsein gekräftigt, noch die Grundlage aller freihändlerischen Entwicklung, die Achtung vor dem Gesetze, befestigt.“

(Wo ist des disponiblen Beamten Vaterland?) Die Mehrheit des Stadtrathes und Stadterordneten-Collegiums in Prag hat bezüglich des Heimatsrechtes der disponiblen Beamten aus Ungarn folgenden Beschluß gefaßt: daß diese Herren durch ihre definitive Anstellung in Ungarn das Heimatsrecht in Prag verlieren, indem sie dasselbe in Ungarn erworben haben; dieselben besitzen auch jetzt noch das Heimatsrecht in Ungarn, nicht aber in Prag, weil sie dort noch nicht definitiv angestellt seien.

Herr Kiezer, der bei diesem Beschlusse das große Wort führte, ging in seiner Motivirung so weit, die Heimatszuständigkeit sogar von der Cassa abhängig zu machen, aus welcher die Recurrenten ihre Gehalte beziehen, ja er stellte auch die Wiederanstellung dieser Beamten, selbst der nicht in Ungarn geborenen, in den Ländern der ungarischen Krone wieder in Aussicht.

Die Stadthalterei in Prag hat nun über weitere Beschwerden der Bezieher einer Entscheidung dahin gefällt, daß dem Stadtrathe und Stadterordneten-Collegium nach dem Gesetze nur das Recht zustand, über das Wahlrecht der Reclamanten, nicht aber auch über deren Heimatszuständigkeit abzusprechen, zumal dieses Letztere in erster Instanz nur dem Magistrat, und in zweiter Instanz der Stadthalterei gesetzlich zuwächst. Es wurden zugleich die beiden angefochtenen Bescheide zur Gänze behoben und angeordnet, es sei über diese Recurse zuerst bezüglich der Gemeindefähigkeit bei dem competenten Magistrat, und dann erst über das Wahlrecht beim Stadtrathe zu verhandeln, und die Bescheide unter Freilassung der Recurse zu fällen.

Der Vorhänger erhielt folgende Zuschrift: Zur Berichtigung der im „Vorhänger“ und anderen hierortigen Zeitungen enthaltenen irthümlichen Mittheilungen erkläre ich hiermit, daß mir und jenen aus Siebenbürgen mit dem Auftrage, eine Dankadresse in der Angelegenheit der Großwaiden-Kronpfänder Eisenbahn an die Seiten des A. h. Thrones niederzulegen, hiehergekommenen Deputirten, von Seite Sr. Erzleuzens des Herrn k. u. k. ungarischen Hofkanzlers gar keine auf diese Angelegenheit Bezug nehmende Mittheilung zugekommen sei. Wien, 19. Februar 1863.

Graf Emerich Mikó.

(Eingeklebet.)

Wie steht es denn noch mit den Lustrationen unserer evangelischen Gymnasien? — Wir wollen doch nicht glauben, es sei diese Auszeichnung oder — nur Hermannstadt zugebacht gewesen, da bald 2 Jahre verstrichen sind, ohne daß weitere Anstalten für diese unabweislich wohlthätige Einrichtung getroffen wurden. Wir sehen uns im Interesse der guten Sache nun auch die Musterrollen der andern Gymnasien kennen zu lernen, zumal die am Hermannstädter Gymnasium bezeichneten Uebelstände anderwärts schon durch die Vorbereitung in dieser Zwischenzeit gehoben sein dürften. Ja es würde überhaupt zweckentsprechend gewesen sein, wenn jene Uebelstände, wenn nicht veröffentlicht, doch im Wege der Conjunction zur Kenntniß an die betreffenden Lehrer gelangt wären, um durch den Austausch von Ideen sich entweder zu rechtfertigen, oder aber nach jener Instruction den Unterricht anders einzurichten. Wir erfahren wohl privatim, daß einer und der andere Lehrer bald diese, bald jene Mängel verbüßte hätte, aber es hat dabei den Anschein, als hätte Eine löbliche Lustrations-Commission nicht darauf reflectirt, daß nicht die Personen der Lehrer, sondern der vorgeschriebene Plan und dann auch die mitunter überhäufte Anzahl der Schüler an der Mangelhaftigkeit des Erfolges im Unterrichte Schuld tragen. —

Wir bitten daher um die Fortsetzung der Lustrationen, um uns einmal zu überzeugen, ob denn in der That die andern Gymnasien sich eines günstigeren Erfolges erfreuen, und in dem Falle das fördernde Element abzulernen, das andernmal der Gewohnheit vorzubeugen, wozu oft nur nach Vorurtheilen und andern Einflüssen — die Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit eines Lehrers beurtheilt wird.

Oesterreich.

Hermannstadt, 23. Febr. Wie wir vernehmen, versammelt sich eine Anzahl von Verfassungsfreunden, denen die Theilnahme an dem zur Feier der Verfassung zu veranstaltenden Festdiner ihrer Berufsgegenstände wegen nicht möglich wird, am 26. Februar Abends 8 Uhr, im Saale zum römischen Kaiser, wo jedoch nicht Table d'hôte, sondern nach der Karte gespeist wird, und wozu Jedermann der Eintritt freistehet.

Mediasch, 23. Febr. Gestern Abend zwischen 7 und 9 Uhr zeigte sich in nördlicher Richtung von unserer Stadt ein mächtiges Feuer. Heute erfuhr man, daß es im nahen Blasendorf gebrannt und 15 Wirthen ihr ganzes Vermögen verloren hätten. Das Feuer kam beim Dorfschrot aus und ist unzweifelhaft von böswilliger Hand angelegt worden. Derselbe konnte, wie es heißt, nicht einmal seine 9 Stück Vieh retten; sie wurden auch ein Raub der Flammen!

Wien, 20. Februar. Se. Majestät der Kaiser empfing gestern, wie wir durch ein Telegramm in ausländischen Blättern erfahren, die Herren Bonapart und Seymour (welche bekanntlich hier dem Glynnes-Baring'schen Project zur Errichtung einer internationalen Bank in Wien vorarbeiten).

(Ehrenbürgerrechts-Verleihung.) Der Gemeinderath aus Elbogen hat den Beschluß gefaßt, dem Herrn Staatsminister v. Schmerling das Ehrenbürgerrecht zu verleihen. Eine Deputation wird dem Staatsminister das Diplom am 26. d. M. überreichen.

(Personal-Nachrichten.) Staatsminister v. Schmerling begibt sich, um im böhmischen Landtage zu erscheinen, in den nächsten Tagen nach Prag, und wird dort am 26. Februar an der Verfassungsfeier theilnehmen. — In Folge Allerhöchsten Gnadenactes wurde dem Redacteur des „Kriterium“, Herrn D. J. Berg, der Rest seiner Strafsatz nachgesehen, und ist derselbe noch gestern Abends in Freiheit gesetzt worden.

(Neuer Verein.) Se. Majestät der Kaiser hat mit Entschiedenheit vom 12. Februar d. J. die Gründung des Vereins „Juristische Gesellschaft in Graz“ unter Genehmigung der Statuten desselben bewilligt. (Ministerrath.) Unter dem Vorsitz des Herrn Erzherzogs Rainer fand am 19. Nachmittags ein Ministerrath statt.

(Banfette.) Zu dem Festdiner, welches der Bürgermeister Dr. Zelinka am 26. Februar, als dem Tage der Verfassungsfeier im Hotel Münch veranstaltet, sind sämtliche Minister und der Stadthalter, dann der Polizei-Director von Strobbach, die Bürgermeister-Stellvertreter, die Obmänner der Sectionen und die Schriftführer des Gemeinderaths geladen worden. — Das Comité, welches das Banfett für die „Deforirten“ am Samstag den 21. im Hotel zum weißen Roß veranstaltet, hat sich der Raumverhältnisse wegen streng nach dem Programm gehalten und es werden ausschließlich jede andere Persönlichkeit — nur solche Industrielle dem Banfette beiwohnen, welche aus Anlaß der Londoner Industrie-Ausstellung Decorationen erhalten.

(Buchhändlerbankett.) Nachdem wol seit den Uebelheiten der Buchdrucker Krattner und Müske kein österreichischer Buchhändler durch eine Ordensverleihung ausgezeichnet worden war, fanden die Wiener Buch- und Kunsthändler in der aus Anlaß der Londoner Ausstellung an die Herren Artaria, Braunmüller und Gerold verliehenen Ordens-Decorationen eine Veranlassung, diese Auszeichnung durch ein Banfett zu feiern, das am 19. im „weißen Roß“ stattgefunden. Buchhändler Manz eröffnete den Reigen der Toaste mit einem Trinkpruch auf Se. Majestät den Kaiser. Darauf folgten Toaste auf den Handelsminister Grafen Widenburg, auf den Staatsminister v. Schmerling, auf die Schriftsteller und Künstler und zahlreiche andere Trinkprüche, die alle mit stürmischen Jubel aufgenommen wurden. — Auch die drei Deforirten hielten kurze Ansprachen an die zahlreich versammelten Collegen und Fachgenossen, die gleichfalls mit der herzlichsten Sympathie aufgenommen wurden.

(Armee-Reduction.) Der „Donau-Zeitung“ wird aus Verona geschrieben: „Die Armee-Reduction, welche vor 8 Tagen beschlossen wurde und die biesige Garnison einermäßig in Bewegung gesetzt hat, bezieht sich auf sämtliche Infanterieregimenter der zweiten Armee und erstreckt sich demnach auch auf die in Triest, Kärnten, Krain, Istrien und Dalmatien stationirten Truppen. Von jeder Compagnie werden diesmal theils 20, theils 40 Mann ausgeschieden, was für den ganzen Bereich der Armee eine Summe von nahezu 18,000 Soldaten ausmachen wird. Diese Reduction ist also erheblicher als die letzte, in welcher der Stand um nur 10 Mann pr. Compagnie herabgesetzt wurde, und hat bereits begonnen. Sie dauert bis zum 28. Februar, an welchem Tage die abgehende Mannschaft außerhalb des Verpflegungsbereiches der zweiten Armee sein muß.“

(Zur Lage in Galizien.) Der Wiener Correspondent der Magdeb. Ztg. berichtet: In Galizien kann die Regierung sich fort und fort auf die starken zwei Millionen Ruthenen, die dort zwei knappen Millionen Polen gegenüber stehen, sowie auf die Religionsgleichheit mit den Polen, auf den Gegensatz zwischen der polnischen Aristokratie und dem polnischen Landvolke, auf die Schamung, welche sie der polnischen Nationalität von jeder Seite bewiesen, verlassen. Selbst die Geistlichkeit in Galizien wirkt einmüthig noch ganz entschieden für Erhaltung der Ruhe, wie ich Ihnen denn folgende Geschichte verbürgen kann: Auf der Eisenbahn unterhielten sich zwei galizische Cleriker in der Nähe von Lemberg über die Ereignisse in Polen. Ein feiner Herr, der ihnen gegenüber saß, hörte ihrem Gespräch zu, und da sie natürlich zu Gunsten ihrer Landesleute sich erzeigten, mißte er sich endlich in ihre Conversation, indem er ein Paß Druckschriften hervorzog und sie um Vereitlung derselben unter dem Landvolke bat. Die beiden Geistlichen durchblätterten die Papiere, verstimmt, als sie sahen, daß es Hochverraths-Brandschriften waren, und ließen den sauberen Wurfchen, der sich beim Verhöre als ein Brasilianer entpuppte, gleich auf der nächsten Station verhaften. Die Geschichte ist von A. bis Z. völlig authentisch.

Wien, 21. Februar. Se. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschiedenheit vom 12. Februar d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in der Marine-Bildungsanstalt die Zahl der ganzen Freiplätze von 15 auf 22 und jene der halben Freiplätze von 10 auf 16 erhöht werde, während die übrigen 22 Plätze Zahlplätze zu sein haben.

Die neueröffneten 7 ganzen und 6 halben Freiplätze sind für Bewerber aus der Bevölkerung der Küstenländer ohne Unterschied, ob diese im Staatsdienste stehen oder nicht, bestimmt — und dürfen nur dann, wenn sich keine geeigneten Bewerber aus den Küstenländern melden, auch an andere Bewerber verlihen werden.

Krakau, 21. Februar. Der Czars erwährt der Gerüchte von neuen Geschehen zwischen Miedow und Wobzislam.

Langiewicz soll am 19. d. M. den Russen den Rückzug bei Stobnica abgebrochen haben und dieselben gegen die österreichische Grenze drängen.

und es würde mit eine große Freude machen, wenn ich etwas dazu beitragen könnte, das Glück zweier Menschen zu gründen, die es verdienen.“ — Die Hausfrau, die der General mit seinen Donnerworten gebüdt hatte, wie der Gewitterregen eine Klatschpfe, richtete sich nun wieder auf und versuchte sogar zu lächeln.

„Ja, wenn's so ist, wenn Euer Durchlaucht — was soll er denn werden, ich bitte unterthänigst?“

„Kaiserlich-königlicher Kanzlist im Reichshofrath seiner Majestät“, — antwortete Selter, der mit dem Grafen geküßert hatte, „hören Sie, liebste Madame, das ist ja keine Kleinigkeit.“

„Er kann es bei Fleiß und guter Verwendung weiter bringen, und sich nach einigen Dienstjahren hieher versetzen lassen“, sagte der Graf hinzu, „ich will ihm sogar in mein Haus in Wien nehmen, damit die jungen Leute sich dort nicht ganz allein überlassen bleiben.“

„In Ihr eigenes Haus, Erlaucht!“ — eine Ahnung sagte der Alten, daß das Hotel Harrach in Wien möglicherweise noch größer sein könnte, als ihr steinernes Haus, — „und hieher kann er auch wieder kommen?“ freilich es wird mir schwer werden, mich von meiner einzigen Tochter zu trennen, aber wenn er wieder kommen kann, und als was kann er denn wieder kommen, Euer Erlaucht?“

Als Syndikus, als Rathmann, das wird von seiner Verwendung auf ihn die gehörige Rücksicht nehmen wird, wenn er ihr von der Stadthalterei empfohlen wird.“

„Aber nun lassen Sie Ihre Tochter herankommen, Madame“, sagte die Gräfin, „und schicken Sie auch um den jungen Menschen, wir wollen alle Zeugen sein, wie die beiden ihr unerwartetes Glück aufnehmen werden!“ Der Steinernen fiel nun die Abfertigung schwer auf's Herz, die sie heute dem armen Jüngling hatte andeuten lassen, und wenn nicht der Respekt vor einem Gewaltigen, wie Graf Harrach war, ihr die Bedenklichkeiten verleiht hätte, sie wäre im Stande gewesen, noch sehr Rein zu sagen, blos um ihrem mütterlichen und heimlichen Stolz nichts zu vergeben.

Sie wendete sich um, ihre Tochter heranzuführen, aber die Gräfin

winkte dem Diener und trug ihm ein Compliment an die Dame unten auf, sie möchte doch — so gut sein —

„Sie soll gleich herankommen!“ fiel mit aller Autorität die Mutter in's Wort, „was werden Euer Erlaucht für gnädige Umstände mit dem Mädchen machen! ich verhoffe Euer Erlaucht, das ist wirklich zu viel Ehre für meine Tochter. — Ich hab' sie gar nicht verwöhnt; was sich gehört — ja, aber ich bit' unterthänigst, daß ihr Euer Erlaucht g'radu sagen, daß ich nur meine Einwilligung geben hab', weil sich die gnädigen Herrschaften um die Sach' so angenommen haben! Sie könnt' sonst denken, daß sie recht gehabt hat, sich in den Feitz zu verlieben, ehe er ein kaiserlich-königlicher Beamter geworden ist! Jetzt is was anders, aber früher, — Ew. Erlaucht? Sie möchten Ihre gnädige Fräulein Tochter gewiß auch keinen bloßen Herrn von — geben, es ist nur wegen der Ordnung!“

(Schluß folgt.)

Szajregen oder Sächsisch-Regen?

Ob Regen sie heißt oder Regen Die Stadt an dem Miereschluß, Der streite, wenn's grade gelegen, Wenn's ja geant sein muß. Ist's Regen, dann auf allen Wegen Sei Heil ihr und Wohlergehn; Ist's Regen, so strome der Segen Auf sie von des Himmels Höhn!

J. R. Schuller.

Man würde wohl sehr Anstoß nehmen, wenn Deutsche in deutschen Briefen u. dgl. an Deutsche Jäger statt Rod und Hénar statt Marienburg u. dgl. schreiben sollten, wie man es vor einigen Jahren noch erleben konnte, wo manche ebrliche Sachsen ohne magyarische Hintergedanken so schrieben, weil der fremd klingende Name vielleicht ihnen etwas nobler schien, oder weil sie im schriftlichen Verkehr mit Magyaren sich daran gewöhnt hatten; nur bei dem Namen von Sächsisch-Regen lassen viele Deutsche, und zwar sehr gute Deutsche, die magyarische Hälfte des Na-

mens noch fort und fort ungenirt stehen und schreiben Szajregen aus purer, alter Gewohnheit oder Gedankenlosigkeit. Man findet häufig auch den in den sächsischen Stübchen gebrauchten Namen Keen hochdeutsch gebraucht und zwar entweder allein: Keen, oder: Sächsisch-Keen, oder, was seltener, durch Verquickung mit dem Magyarischen: Szajreen.

Wer nun auf die Sprachreinheit etwas hält, muß, wenn er hochdeutsch schreiben will: Sächsisch-Regen schreiben, wenn in einer Mundart der sächsischen Stühle, etwa Hermannstadt oder Schäßburg u. c. Sächsisch-Keen, wenn in der Mundart von Sächsisch-Regen selbst: Sächsisch-Reg, Szaj-Regen (Mégánjuleien) Szeszek Reagin.

wenn rein magyarisch: Szeszek Reagin.

Wer aber die Sprachmengenerei liebt, dem empfehlen wir neben den bisher gebrauchten Mischmaschnamen noch folgende:

- Saxo-Keen. Sächsisch-Regun. Deutsch-Keen. Deutsch-Regen. Szasz-Pluvia, Szeszek-Regen und auf Verlangen noch mehrere andere schöne Zusammenstellungen zum beliebigen Gebrauche.

Notiz.

(Eine neue Mode.) Die schöne Kaiserin Eugenie hat doch noch neben ihrer Sorge für die weltliche Herrschaft des Papstes Zeit, an andere Dinge zu denken. So soll sie, wie die neuesten Pariser Meldungen belagen, für künftiges Frühjahr einen höchst raffinierten Koppschmuck ausgedacht haben. Die jetzige Form der Frauenhaire wird unverändert beibehalten, nur der obere Theil soll um einige Zoll erhöht und erweitert werden. Der Kamm, den jetzt die Brautentziffer einnimmt, wird mit einem aus dem feinsten Goldgepinnnt verfertigten Netz umgeben, in dem sich lebende Schmetterlinge und Käfer verbergen können. Der Kranz und die Füllfeder dieser interessanten Geschöpfe wird voransichtlich viele Hände beschäftigen, besonders werden die Käfer- und Insectenjammer ihre Rechnung finden.

Berlin, 20. Febr. Journal „Europe“ will abgeschlossenen Conventes kennt, wird von England zu bezweifeln. Zug sich missbilligend durch die Erklärung des netenbauwes vom 18. d. Berlin, 21. Febr. Commission war kein lag hierüber keine Ange tocolle vorgemerkt werden mit allen gegen 3 Stim Einmüthigkeit. Auch mit Rußland.

Mailand, 16. Febr. Art von Verbüßungsstätt, welchem aus nicht bekannte Genossen Garib machte der Pole Kuzlow General Dembinski nach Revolutionen arme zu über bel aufgenommen. Hiero abgehen, und sich der iten Mittel zur Reife und ten Beiträge, und in weni beizumachen. Uebermorgen die Schweiz und Deutsch daß bald die polnische Re schaft zählen wird. Um beschließen, ein aus Pole Comité zu bilden, welches weitere Absendung von u besorgen wird. Diefem zugewiesen, und wird das Heute den 16. Februar b Sagen noch nicht erhalten die kleinen Beamten gerat

Paris, 21. Febr. Einmüthig unterzeichneten Ar innere politische Angelegen Preußens wurde sie in e gung der Haltung Preuß gen, daß es einen großen zwischen Preußen und De Die Convention vom 8. Fe Situation geschaffen; we so kann sie schwere Folgen Giefs Preußens, Rußland ropa nicht unter dem Nam und anstatt einer Injurere Reconciliation der National frage auf's Tapet bringen, Act der höchsten Unbilligkeit binzuzustellen, gegen welchen hat zu protestiren.

„Das schwebt eine Mitte Europas, und in w Verantwortlichkeit auf sich Frankreich das Beispiel der großer politischer Maßgnug Gewalt anbrut und sich er auszubringen, welches es für hat und haben wird.“

„Goffu wir noch, d Theil dieser Befürchtungen freundschaftlichen Rathschläg beute, was das ganze libera der Nicht-Intervention denkt.“

London, 21. Februar erwidert Rußland, er könne d den, denn sonst würden bei enthalten; ob der Rußland ist. Die Gestanden Preuß mitgetheilt, beide Länder ein Russen flüchtige Polen nach

3. 846.63. 1863.

Zu beziehen ist die 3. Grubenante in Maros-Ujvar, helle jährlicher 420 fl. und ein 105 fl., zusammen 525 fl. ö. mäßigen Salzdeputat.

Werber um diese Stelle juche unter Nachweisung des des sittlichen und politischen, der zurückgelegten Bergstüfung, der zurückgelegten mäßigsten Ausbildung im Vertriebs allen Betriebszweigen des Ber zepte und Rechnungsfache, und 1000 fl. im voraus, und unter Ang den siebenbürgischen Salinen- im Wege ihrer vorerzeugten B l. f. Berg-, Forst- und Saline

Klausenburg, am 16. Fe Bon der f. f. Ver

Deutschland

Berlin, 20. Februar. (Nachts) Die „Nord. Ztg.“ schreibt: Das Journal „Europe“ will vom Inhalte der zwischen Preußen und Rußland abgeschlossenen Convention unterrichtet sein.

Berlin, 21. Februar. In der gestrigen Sitzung der polnischen Commission war kein Minister, kein Regierungscommissar anwesend, und lag hierüber keine Anzeige vor.

Italien.

Mailand, 16. Febr. Vorgestern Abends fand bei Leon d'oro eine Art von Verbrüderung zwischen ungarischen und polnischen Emigranten statt, welchem auch mehrere Mitglieder der italienischen Actionspartei und bekannte Genossen Garibaldi's beiwohnten.

Paris, 21. Februar. Der „Constitutionnel“ bringt folgenden von Emayrac unterzeichneten Artikel: „Die polnische Insurrection konnte als eine innere politische Angelegenheit betrachtet werden.“

Frankreich.

Paris, 21. Februar. Der „Constitutionnel“ bringt folgenden von Emayrac unterzeichneten Artikel: „Die polnische Insurrection konnte als eine innere politische Angelegenheit betrachtet werden.“

„Das schwebt eine tiefe Verwirrung, eine große Unruhe in die Mitte Europas, und in welchem Augenblicke glaubt Preußen, eine solche Verantwortlichkeit auf sich nehmen zu sollen?“

Großbritannien.

London, 21. Februar. Auf die Interpellation Lord Ellenboroughs erwidert Russell, er könne die gewünschte polnische Mittheilung nicht machen, denn sonst würden beide Theile beleidigt, weitere Mittheilungen vorenthalten; ob der Zustand ein Act der Verzweiflung sei, bleibe dahingestellt.

„Hoffen wir noch, daß der Wortlaut der Convention den größten Theil dieser Befürchtungen zerstreuen werde; in jedem Falle wird es an freundschaftlichen Rathschlägen Preußen nicht gefehlt haben.“

London, 21. Februar. Auf die Interpellation Lord Ellenboroughs erwidert Russell, er könne die gewünschte polnische Mittheilung nicht machen, denn sonst würden beide Theile beleidigt, weitere Mittheilungen vorenthalten; ob der Zustand ein Act der Verzweiflung sei, bleibe dahingestellt.

umgekehrt, wenn Posen Revolution macht. Preußen habe unzweifelhaft eine ernste Politik eingeschlagen, und habe er (Russell) dem preussischen Gesandten angedeutet, Preußen habe durch die Convention gewissermaßen die Verantwortung für die Veranlassung des Aufstandes übernommen.

Palmerston gibt im Unterhause eine analoge Auskunft und fügt hinzu, er zweifle, daß die Convention eine gegenseitige Cooperation einschließe, (Conflict mit Brasilien.)

Die gegen Djow dirigirte 2000 Mann starke Colonne der Russen unter Bagration fand Djow verlassen. Die russischen Soldaten raubten dafür die Dörfer aus, unter Andern auch den Korzkiew Hof.

Rußland.

Warschau, 20. Februar. Bei Rudla am Bug wurden zwei Insurgentenbänder gänzlich aufgehoben, 400 Insurgenten sind gefangen, 63 Pferde und die Correspondenz wurde denselben abgenommen.

„Der Angriff der Insurgenten unter Kutowski auf Michow war sehr schlecht geführt. Die Russen verbarbarisirten sich im Kloster und in zwei Kirchen, sowie auch in den Häusern an der Straße, in welcher die Insurgentencavallerie zweimal, ungeachtet des heftigen Feuers, vorging.“

Die gegen Djow dirigirte 2000 Mann starke Colonne der Russen unter Bagration fand Djow verlassen. Die russischen Soldaten raubten dafür die Dörfer aus, unter Andern auch den Korzkiew Hof.

Die gegen Djow dirigirte 2000 Mann starke Colonne der Russen unter Bagration fand Djow verlassen. Die russischen Soldaten raubten dafür die Dörfer aus, unter Andern auch den Korzkiew Hof.

Die gegen Djow dirigirte 2000 Mann starke Colonne der Russen unter Bagration fand Djow verlassen. Die russischen Soldaten raubten dafür die Dörfer aus, unter Andern auch den Korzkiew Hof.

Die gegen Djow dirigirte 2000 Mann starke Colonne der Russen unter Bagration fand Djow verlassen. Die russischen Soldaten raubten dafür die Dörfer aus, unter Andern auch den Korzkiew Hof.

Berlin in Krakau am 17. d. eingetroffener Edelmann erzählt, daß in Litzhauen nirgends eine Insurrection stattgefunden habe und Niemand von der Stellung der Insurgenten etwas weiß.

Der Aufstand in Polen nimmt im südwestlichen Theile, wo bisher die stärksten Bänder waren, eine für die Insurgenten ungünstige Wendung. In den nordwestlichen Gegenden hat dafür der Aufstand wieder lebhaft begonnen.

Niemand darf von 7 Uhr Abends an bis 10 Uhr ohne Latzine, dann aber gar nicht mehr die Straße betreten. Bei irgend welcher Veranlassung des Militärs muß, wer sich auf der Straße befindet, ins nächste Haus treten, die Häuser selbst müssen geschlossen werden.

Der Aufstand in Polen nimmt im südwestlichen Theile, wo bisher die stärksten Bänder waren, eine für die Insurgenten ungünstige Wendung. In den nordwestlichen Gegenden hat dafür der Aufstand wieder lebhaft begonnen.

Das Centralcomité hat den in Warschau sich aufhaltenden Gdelleuten Weisung zuzulassen lassen, sich aus der Stadt und auf ihre Güter zu begeben; eben so erklärt ein Erlass dieses Comité's alle polnischen Gdelleute, die sich im Auslande befinden, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach dem Königreich zurückgekehrt seien, für Vaterlandsverräther und deren dritteliges Eigenthum für confiscirt zum Besten des neuen polnischen Staates.

Donaufürstenthümer.

Verlässlichen Nachrichten aus Bukarest zu Folge, herrscht dort allerdings eine bedeutende Verstimmung gegen den Fürsten Conja. In keinem Falle aber ist die Spannung zwischen ihm und dem Lande eine so große, daß ein wirklicher Ausbruch als so nahe zu besichtigen wäre, wie er in letzten Tagen in einem aus Bukarest datirten Telegramm bingestellt wurde.

Aus dem Telegraphen-Bureau. Paris, 21. Februar. Die heutige „Patrie“ signalisirt abermals die in Preußen eingetretene Verhaftung von sechs Zöglingen der polnischen Schulen in Gnesen und Paris. Dieselben hatten respubliche Pässe nach Polen.

„Patrie“ meldet, Erzherzog Ferdinand Mar habe das Anerbieten wegen des griechischen Throns abgelehnt. New-York, 8. Februar. Eine Proposition der Legislative in Illinois erklärt Lincolns Verhalten inconstitutionell und empfiehlt behufs Erzielung des Friedens eine Zusammenkunft in Louisville.

Für die Abgebrannten in Neusmarkt sind eingegangen. Von Frau Juliana Bahn 3 fl. — fr. 8. 23. Von einem Unbekannten — fl. 50 fr. 8. 23. Uebertrag aus Nr. 47. 24 fl. — fr. 8. 23.

Table with 2 columns: Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 24. Februar 1863. (Schluß-Cours in österreichischer Währung.)

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Erledigung

3. 846/63. 1863. Kundmachung. 2-3

Zu besetzen ist die 3. Grubenoffiziersstelle bei dem k. k. Salzgrubenamte in Maros-Ujvár, in der XI. Diäten-Klasse, mit dem Gehalte jährlicher 420 fl. und einer provisorischen Gehaltzulage jährlicher 105 fl., zusammen 525 fl. ö. W. nebst freier Wohnung und dem systemmäßigen Salzdeputat.

Bewerber um diese Stelle, haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religions-Bekanntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der zurückgelegten bergakademischen Studien, der theoretisch-praktischen Ausbildung im Martischeids- und Grubenmachinensache und in allen Betriebszweigen des Bergbauwesens, der Gewandtheit im Copiren und Rechnungsfache, und der deutschen, ungarischen und romanischen Sprache, und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit dem siebenbürgischen Salinen-Beamten verbandt oder verwandt sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde binnen vier Wochen bei der k. k. Berg-, Forst- und Salinen-Direction in Klausenburg einzubringen.

Klausenburg, am 16. Februar 1863. Von der k. k. Berg-, Forst- und Salinen-Direction.

Kundmachung.

Nr. 4929/Civ. 1862. Dict. 2-3

Im Nachhange zum h. g. Edicte vom 13. März 1862, Zahl 980 Civ., wird über Verordnung des hohen Landesguberniums vom 24. Mai l. J., 3. 11516 bekannt gemacht, daß die dem Andreas Meyer, Wäscher in Wien, in Verlußt gerathenen zwei siebenbürg. Grubenentlastungs-Obligationen, u. z. die eine Nr. 9078 nicht auf den Namen Gräfin Klara Mikes, Witwe nach Baron Huszar, sondern auf den Namen Gräfin Maria Mikes und die andere Nr. 16976 nicht auf den Namen Gabriel Kozma, sondern auf den Namen Alexius Nagy laute, daß bei dieser Obligation keine Talons sich befanden, daß weiters die Annahmefrist bezüglich der Coupons erst nach eingetretener Fälligkeit jedes einzelnen der angeblich in Verlußt gerathenen Coupons, bezüglich der Obligationen se ist aber nach Fälligkeit des letzten Coupons beginne und ein Jahr hindurch daure, während welcher Zeit Ansprüche hierauf angemeldet werden können.

Hermannstadt, am 27. November 1862. Der Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

Picitationen

3. 637/Civ. 1863. Dict. 2-3

Vom Magistrat als Gericht Hermannstadt wird hiemit fundgemacht, es sei über Ansuchen des Herrn Friedrich Reissenberger aus Hermannstadt, de praes. 16. Februar 1863, in der Rechtsache wider Herrn Friedrich Gucker aus Hermannstadt, zur Vereinerung der Forderung von 1800 fl., 300 fl., 800 fl. u. s. c. in die exekutive Heilbietung der dem Letztern gehörigen bereits gerichtlich gepfändeten und gepfändeten Fahrnisse und des Hauses auf dem Rosenanger Nr. 959, gewilligt und zur Veräußerung der Fahrnisse die Termine auf den 17. und 28. März d. J., und der Realität der erste Termin auf den 21. April und der zweite auf den 20. Mai 1863, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Wohnung des Exekutiven festgesetzt worden.

Hierzu werden Kauflustige mit dem in Kenntniß gesetzt, daß bei dem zweiten Heilbietungstermine die Fahrnisse sowohl als auch die Realität nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerte veräußert werden, daß es ihnen freistehet von dem Schätzungsprotokolle und den Picitations-Bedingnissen in der hierämlichen Konzei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu machen.

Leibung) Der Gemeinderath aus dem Herrn Staatsminister v. Schmer- n. Eine Deputation wird dem Staats- überreichen

und schreiben Szajregen aus pu- etr. Man findet häufig auch den ungarischen Namen Keen hoch- en: Keen, oder: Sächsisch-Keen, dem Magyarischen: Szajreen.

Unter einem werden alle diejenigen, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verhinderung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf die feilzubietende Realität erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe des Gutes so genau bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingverteilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Hermannstadt, am 19. Februar 1862.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

Nro. 1260/Vl. 1863

3-3

Kundmachung

zur Wiederbesetzung der erledigten Tabak-Großstrafk zu Fogaras, im Bezirke der k. k. Finanz-Bezirks-Direction Kronstadt.

Die Tabak-Großstrafk zu Fogaras, wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die für's hohe Aera günstigsten Bedingungen stellt, verliehen.

Mit derselben kann auch der Klein-Verchleiß der Stenwemarken der wähe-n Garungen verbunden werden, welchen der Verleger über Aufforderung der Finanzbehörde gegen Bezug der gesetzlichen Verchleiß-Provision zu übernehmen gehalten ist.

Dieser Verchleißplatz hat seinen Tabak-Materialbedarf und die Stempelmarken bei dem 9/10 Millen ersehten Magazin zu Hermannstadt zu beziehen.

Dem Commissionär ist das Recht des eigenen *alla minuta* Verkaufes in dem Lokale des Groß-Verchleißes eingeräumt, und es sind demselben zur Materialbeziehung 79 Tabak-Filanten zugewiesen.

Der Verchleiß beruht in der Jahresperiode vom 1. November 1861 bis letzten October 1862, an Total 44,141 Pimde, 23,387 fl. 78 kr.

Für diesen Verchleißplatz ist, falls der Ertheber das Materiale nicht Zug für Zug baar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Kredit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. Der Summe dieses Kredits gleich ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ertheber des Verchleißplatzes verpflichtet ist.

Die Caution im Betrage von 1400 fl. ö. W. für den Tabak und das Geschir, ist noch vor Uebernahme des Commissionärs-Geschäftes, und zwar längstens binnen 6 Wochen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, für jedes Gefäll absondert zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verchleißplatz haben zehn Procente der Caution als Badium in dem Betrage von 140 fl. ö. W. vorläufig bei einer k. k. Communitäts- oder Steuerkasse in Siebenbürgen zu erlegen, und die diesfällige Quittung dem gefegelten und kassenmäßig gestempelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 6. März 1862, 6 Uhr Abends, mit der Aufschrift: „Offert für die Tabak-Großstrafk in Fogaras“ bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Kronstadt einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und ist dasselbe nebstbei mit der documentirten Nachweisung

- a) über das erlegte Badium, dann
b) über die erlangte Großjährigkeit und
c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen.
d) Konkurrenten, welche nicht im Verchleißorte ansässig sind, haben nebstbei die Nachweisung beizubringen, daß ihnen Seitens der politischen Behörde der bleibende Aufenthalt am Verchleißorte rückfichtlich der Eröffnung eines Tabak-verchleißes gestattet sei, beziehungsweise kein Anstand dagegen erwalte.

Die Badien jener Offerte, von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenzverhandlung sogleich zurückgefordert; das Badium des Erthebers wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder falls er Zug für Zug baar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbeziehung zurückbehalten. Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber beziehen, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Anboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigungsgestift wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verchleißgeschäft einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verchleißgeschäft verbundenen Obliegenheiten sind so wie der Ertragsausweis und die Verlags-Auslagen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Kronstadt oder beim k. k. Finanz-Bezirks-Commissionariate in Fogaras einzuf. her.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften rückfichtlich des Verchleißes mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen einer Verchleißübertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verchleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verchleißgeschäft strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verchleißorte nicht gestatten. Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verchleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verchleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Die Verleihung geschieht auf die Zeit vom Uebergabstage bis auf unbestimmte Dauer.

Kronstadt, am 2. Februar 1863.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Formulare eines Offertes.

(50 kr. Stempelmarken.)

Ich Entschuldigter erkläre mich bereit, die Tabak-Großstrafk zu Fogaras unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Beziehung gegen Bezug vom Tabak,

(oder gegen Verchleißleistung auf die Verchleißprovision); (oder ohne Anspruch auf die Tabak-Verchleiß-Provision, gegen einen Nachschuß jährlicher ö. W., welche ich dem Gefälle in monatlichen Raten vorhinein zu zahlen mich verpflichte), in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei respektive vier Beilagen sind hier beigefügt.

den 1863

Eigenhändige Unterschrift, Wohnort, Charakter (Stand).

Von Außen.

Offert zur Erlangung der Tabak-Großstrafk zu Fogaras mit Bezug auf die Kundmachung vom 2. Februar 1863, Z. 1260/1863.

Z. 4036/Cit. 1862.

1-3

Edict.

Vom Stuhlgerichte in Broos wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Trilla Csuts aus Vaidei, vom 13. Dezember 1862, Zahl 4036, in seiner Rechtsache gegen Juon Berboi sen. aus Vaidei, die exekutiv: Feilbietung der dem Letztern gehörigen Realitäten, als:

Ein Acker la fogodou neben Poppa Josif und Juon Berboi von 4 Viertel Amsaat, im Schätzungswerte von 40 fl. ö. W. Eine Heuwiese an pereu les csarelor neben Chirilla Dobresku und Gerge Ilizia von 2 Fuhren Heu, im Schätzungswerte von 10 fl. österr. Währung.

Ein Ackerland von 4 Viertel Amsaat neben Juon Stroja und Poppa Samoilla, im Schätzungswerte von 40 fl. österr. Währung bewilligt und es seien zur Vornahme derselben die Termine auf den 6. März und 10. April 1863, jedesmal Vormittags 10 Uhr, im Orte Vaidei angeordnet worden.

Es werden daher dazu Kauflustige mit dem Bedeuten vorgeladen, daß jeder zur Anbietet ein 10% Badium vom dem Schätzungswerte erlegen, und daß der Käufer die auf die Realitäten pfandweise verpfändeten Schulden, soweit der Kaufschilling reichen wird, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse und zugleich denselben eröffnet, daß das Schätzungs-Protokoll, dann die Licitation-Bedingnisse in der Kanzlei eingesehen und Abschriften davon erhoben werden können, und daß über die Kosten des Hauses auf Verlangen aus den öffentlichen Büchern Auskunft erteilt werde.

Unter einem alle jene, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verhinderung von dieser Feilbietung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf diese Realitäten erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe der Realitäten so genau bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingverteilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, soweit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Broos, am 31. Dezember 1862.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte.

Z. 212. 1863.

1-3

Bekanntmachung.

Zufolge Magistrats-Auftrags vom 17. d. M., Zahl 1553 1863, findet unter Anhoftung der höheren Genehmigung, die erneuerte Minuendo-Licitation über den Bau einer Chermal-Kaserne und einer Kavallerie-Kaserne mit dem Kostenbetrage per 9342 fl. 39 kr. österr. Währung, am 4. März l. J., Vormittag von 10 bis 12 Uhr, in der Hamersdorfer-Inspektorats-Kanzlei statt.

Die betreffenden Pläne und Vorausmaße, so wie die näheren Baubedingungen, können bei dem gefertigten Inspectorat eingesehen werden, und es haben die Bauleihhaber bei der Licitation ein Spercentiges Badium zu erlegen.

Hermannstadt, am 20. Februar 1863.

Das Hamersdorfer Kreis-Inspektorat.

Erinnerung.

Z. 45/3ub. 1863.

1-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrate Broos als Gericht, wird dem Herrn Stefan v. Bartsay, Grundbesitzer aus Akmar, durch dieses Edict bekannt gegeben, es habe Paul v. Kendesly, Gutbesitzer, durch Landesadvocaten Max Pogatsnik am 8. October 1862, Z. 1449 Sub., gegen ihn bei diesem Magistrate eine Wechsellage auf Zahlung eines Wechsellages per 500 fl. CM. in siebenbürgischer Grundentlastungs-Obligationen überreicht und es sei aus dem Grunde weil der Kläger angibt, daß der Aufenthaltsort des Gefagten nicht ausfindig zu machen sei und weil dem Gerichte das Gegentheil nicht bekannt ist, zur Vertretung des Gefagten auf seine Gefahr und Kosten der Landesadvocat Dr. Eduard Seyfried, in Broos aufgestellt worden, mit welchem diese Rechtsache nach Vorschrift der Civil-Prozess-Ordnung ausgetragen wird.

Dem Gefagten wird die Warnung erteilt, daß er entweder den aufgestellten Vertreter über die zweckmäßige Verhandlung dieser seiner Rechtsache gehörig anzuweisen oder dem Gerichte einen anderen Sachwaller namhaft zu machen habe, widrigenfalls er die Folgen der Verabstimmung alles dessen sich selbst beizumessen haben würde.

Broos, am 23. Jänner 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte.

Z. 9129/Civ. 1862.

2-3

Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte in Hermannstadt wird dem Petru Severin aus Resinar, durch dieses Edict bekannt gegeben, es habe Herr Daniel Popovits, Pfarrer in Resinar, am 5. August 1862, Z. 9129, gegen ihn wegen Bezahlung eines Darlehens per 240 fl. CM. oder 252 fl. ö. W. eine Klage überreicht, und es sei aus dem Grunde, weil der Kläger angibt, daß der Aufenthaltsort des Gefagten nicht ausfindig zu machen sei und weil dem Gerichte das Gegentheil nicht bekannt ist, zur Vertretung des Gefagten auf seine Gefahr und Kosten der Herr Advocat Dr. Nemes als Curator aufgestellt worden, mit welchem diese Rechtsache nach Vorschrift der C.-P.-O. ausgetragen wird.

Dem Gefagten wird die Warnung erteilt, daß er entweder den aufgestellten Curator über die zweckmäßige Verhandlung dieser seiner Rechtsache gehörig anzuweisen oder dem Gerichte einen andern Sachwaller namhaft zu machen habe, widrigenfalls er die Folgen alles dessen sich selbst beizumessen haben würde.

Zur Verhandlung obiger Rechtsache wurde die Tagfahrt auf den 3. März 1863, Vormittags 10 Uhr, unter den Rechtsfolgen des §. 40 der C.-P.-O. angeordnet.

Hermannstadt, am 4. Dezember 1862.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte.

Konturs-Zugewinnung.

Z. 53/Civ. 1863.

2-2

Edict.

Vom Hermannstädter Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht, wird der mit Edict vom 25. September 1862, Z. 4011, über Carl und Johanna Hammer eröffnete Concurs nach den mit den Gläubigern gesehenen Ausgleich für beendet erklärt.

Hermannstadt, am 15. Jänner 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

Nichtamtlicher Theil.

2-6

Promessen

auf Palffylose à 3 fl. Ziehung am 16. März 1863

Haupttreffer 52,500 fl. ö. W.

auf Creditlose à 4 fl. Ziehung am 1. April 1863

Haupttreffer 200,000, 40,000, 20,000 fl. ö. W.

sind mit der Unterschrift des Großhandlungshauses

Joh. C. Sothen in Wien

verziehen, zu haben bei J. Franz Zöhrer in Hermannstadt.

Eine Wohnung zu vermieten

am Johannisberg Nro. 1083, bestehend aus 3 Wohnzimmern, einer Sommer- und einer Winterküche, Keller auf 20 Faß Wein, Lustboden und Holzlage, gegen billige Bedingungen. Das Nähere ist im Hause selbst zu erfragen.

2-3

Wichtig für Bruchleidende! Wer sich von der überraschenden Wirksamkeit des berühmten Bruchheilmittels von dem Brucharzt Krusi-Altherr in Gals, Canton

Druck und Verlag von Th. Steinhaufen.

Fremden-Liste.

Angelommen am 23. bis 25. Februar 1863.

Hörmischer Kaiser: Graf Alalbert Veldi, Vicegöyban des Ober-Albenjer-Comitates, von Sobola. Bernhard Spitzer, Kaufmann, von Wien.

Ungarische Krone: Demetrius Rita-Dimian, k. russ. Rath, von Warshan. Baronin v. Pilati, Finanz-Commissaria-Gattin, von Arad. Julius Büchler, Kaufmann, von Pest. Wilhelm Gertlich, Jacob Hiesel, Kaufleute, von Temesvar. Moriz und Ignaz Körner, Handelsleute, von Karlsburg.

Österreichischer Hof: Franz Solbizar, Grundbuchdirector, von Pest.

Herrn Franz von Bogdan.

Ich erlaube Sie, mir Ihren Aufenthalt anzuzeigen oder mir den Betrag per 28 fl. einzuzenden, widrigenfalls ich Sie gerichtlich belangen werde.

1-3

Jos. Wittmann, Schneidermeister in Hermannstadt.

Anzeige.

Umläufiger Quargelstein von bester Qualität, echter hier noch nicht dazuwiegender Biergälte, ferner alle einem Bierhause entsprechende Gattungen von vorzüglicher Würte sind in größeren, wie in kleineren Quantitäten stets vorrätzig im Gasthause zum „Bergel“, Josefstadt Nro. 44.

Auch wird daseibst vorzüglich gutes Peltauer Bier ausgegeben. J. Meyer, Gastwirth.

Avis für Apotheker-Assistenten!

In der Apotheke des Dr. G. A. Kayser, in Hermannstadt, ist eine Assistentenstelle zu beziehen.

3-3

Ertheilt mit Ansehen des Sonntags täglich 5 fl., das Vierteljahr 50 kr., den Monat 8 fl. Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 vierteljährig 3 fl. 80 öst. Währ.

Redakteur: Heinrich Schum

Nro. 49.

Das Consistorium hat folgendes Kundmachung

Eingedenk des Baticue servavo, hatte Camente vom 15. Dec. 18

Kandesliche A. B. in Si

Nachdem mein Umeinem ursprünglichen Lof Jahren nach meinem Lofselben in den darauf folg Gulden Conn-Münze in daraus ein Capital von 1

Die Interessen dieser coffe zu belassenden Capita gefangen, als Stipendien, ohne Rücksicht auf den abfolgt werden.

Die Beforgung dieser welchen jährlichen Beträgen Stipendien verteilt werden den überlasse ich dem ead in Siebenbürgen mit der übernehen.

Diese hochberzige Thmilie die Mäcenate werden, um Bildung und Wissen und vermehren, wird sämmtlich mit dem Beifügen gerath Joseph Freiherr v mentarischen Bestimmung be von 2100 fl. ö. W. in die

Die Versammlung

In der am 22. Febru

nädter Ortsvereines der G

statter über die Fähigkeit

gelaufenen Jahre. Da im

Mitglieder nur ein geringer

Beschluß der Versammlung

veröffentlicht und auf einem

lung der für das laufende

abgegeben werden.

Die von dem Herman

eingelieferte Summe betrug

gender Weise auf die einzeln

1. Großer und kleine

2. Reichergasse

3. Saggasse

4. Salzgasse

5. Langgasse

6. Heltauergasse

7. Hintergasse

8. Sagthor

An

Geller

(Fortset)

Die Thüre wurde geöffnet

herein. Sie knirzte zweimal, a

ein drittes Mal. — Die Alte

brachte dabei ihre eigene aus

gehorsam den Gräfinnen die

„Gott hole mich!“ —

Mädel ist gar nicht übel.“

„Trés jolie,“ war die g

„Der Professor ist ein u

— Na, kleiner Weien, wie geh

„Gut, unterthänigst auf

die nassen Augen verklärten a

„Nur Muth, Jungfer A

„Wer auf Ge

Wird zu ihm

„Diese hohen Herrschafte

bet, daß sie ihre Einwilligung

ben soll, und Ihre gute Mut

„Sie haben eingewilligt,

des Zweifels.

„Ja! weil die gnädigen

haben — bedank' dich, küß' d

Herrn Reichsgrafen, der die

Kanzlei und in sein hohes He

bis ich Ja g'lagt härt, das v

Sie klopfte dabei an i

diesem Auspruch desto größt